



Novellierung des Berufsbildungsgesetzes... und dann auch noch Corona! Statusbericht zur Teilzeitausbildung in Baden-Württemberg

von Ulrike Sammet, Netzwerk Teilzeitausbildung Baden-Württemberg

Stand: 21.08.2020

Gesetzliche Neuerungen rund um die Teilzeitausbildung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 sind die Möglichkeiten der Teilzeitausbildung durch gesetzliche Änderungen neu gerahmt worden. Erstens ist es im Berufsbildungsgesetz zu Änderungen gekommen, die sich auf die Teilzeitberufsausbildung beziehen (z.B. Aufhebung der Restriktionen in Bezug auf bestimmte Personengruppen). Zweitens bringt die neue generalisierte Pflegeausbildung Änderungen mit sich, die sich auf die Ausgestaltung von Teilzeitausbildungen in diesem Bereich auswirken.

Der Lockdown führt zu Einbrüchen

Bereits vor Ausbruch der Corona-Krise war am baden-württembergischen Arbeitsmarkt eine gebremste Konjunktorentwicklung zu beobachten, die sich durch die Auswirkungen des Lockdowns der letzten Monate noch verstärkt hat. Generell wird davon ausgegangen, dass sich das betriebliche Angebot an Ausbildungsplätzen durch Corona im Ausbildungsjahr 2020 insgesamt deutlich verringern wird. Für den Bereich der Teilzeitausbildungen ist zum aktuellen Zeitpunkt bereits deutlich zu spüren, dass die Vermittlungszahlen zurückgehen.

Bildungsträger, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Teilzeitausbildung anbieten, berichten von besonderen Schwierigkeiten in diesem Jahr, den Kontakt zu Interessierten zu halten. Zahlreiche Informationsveranstaltungen oder Ausbildungsmessen konnten nicht stattfinden. Nicht alle Ausbildungsinteressierten verfügen über eine ausreichende technische Ausstattung, um an virtuellen Beratungs- und Begleitungsmöglichkeiten teilzunehmen. Ausbildungsinteressierte mit Kindern waren und sind durch die Betreuung ihrer Kinder zu Hause gebunden und hatten keine freien Kapazitäten, um die eigenen Ausbildungswünsche zu verfolgen. Zentrale Stellen, z.B. die Jobcenter, waren phasenweise schwer erreichbar oder hatten Maßnahmen aufgrund von Corona eingestellt, so dass keine Vermittlungen an die Bildungsträger erfolgten. Praktika, die oftmals essentiell sind, um einen Teilzeitausbildungsplatz zu erhalten, waren durch den Lockdown kaum möglich. Auch die Ausbildungsplatzakquise ist erschwert. Bildungsträger berichten von einer spürbaren Zurückhaltung bei Betrieben, in diesem Jahr Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, insbesondere dann, wenn die Auszubildenden Kinder zu Hause haben. Zum Teil ist es auch zu Absagen bereits zugesicherter Ausbildungsplätze gekommen.

Viele Ausbildungsinteressierte mit Kindern, insbesondere die alleinerziehenden, warten ab und verschieben ihren Ausbildungsbeginn bis auf Weiteres. Sie fühlen sich vom Arbeitsmarkt abgekoppelt, da zuverlässige Kinderbetreuungsmöglichkeiten und damit Planungssicherheiten für die Aufnahme einer Ausbildung fehlen. Bereits erarbeitete Betreuungskonzepte scheitern an der neuen

Realität. Die Sorge vor einem weiteren Lockdown im Fall einer neuen Infektionswelle verdeutlicht sowohl den ausbildenden Betrieben als auch den Ausbildungsinteressierten die möglichen Betreuungsengpässe, so dass erst gar keine Ausbildung aufgenommen wird.

Die automatische Verlängerung der Ausbildungszeit durch das neue Gesetz führt zu Demotivation

Unsicherheit und Zurückhaltung bei der Ausbildungsaufnahme bestehen zusätzlich aufgrund der neuen Regelung zur Teilzeitberufsausbildung. Anders als bisher verlängert sich die Dauer einer Teilzeitausbildung jetzt automatisch. Das Ende der Ausbildung verschiebt sich dadurch nach hinten. Die zeitliche Streckung ist zwar auf das Eineinhalbfache der nach der Ausbildungsordnung für die Vollzeitausbildung vorgesehenen Ausbildungsdauer begrenzt. Eine Ausbildung, die regulär drei Jahre dauert, kann sich demnach aber, wenn sie in Teilzeit absolviert wird, bis zu viereinhalb Jahre strecken.

Gerade für leistungsstarke Alleinerziehende, die über eine hohe Motivation und Lebenserfahrung verfügen, ist die lange Dauer sehr demotivierend. Menschen in Familienverantwortung bleiben durch die neue Regelung länger in einer prekären Situation. Bildungsträger berichten von ersten Fällen, in denen Interessierte ihre Ausbildungspläne komplett verworfen haben, da für sie das Ausbildungsende durch die zeitliche Entfernung zu wenig absehbar erscheint.

Die Verlängerung der Ausbildungsdauer schreckt zum Teil auch Betriebe ab. Sie befürchten einen Mehraufwand bei der individuellen Gestaltung der Ausbildung.

Die Möglichkeiten zur Verkürzung der Ausbildung müssen, wo möglich, erleichtert werden

Nach dem Gesetz besteht im Einzelfall grundsätzlich die Möglichkeit, einen Antrag auf Verkürzung der Ausbildung zu stellen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in kürzerer Zeit erreicht werden kann. Erforderlich ist ein gemeinsamer Antrag des Ausbildungsbetriebs mit den Auszubildenden. Er kann bereits mit dem Antrag auf Eintragung des Ausbildungsvertrages bei der zuständigen Kammer eingereicht werden.

Diese Möglichkeit der Verkürzung ist bisher generell wenig bekannt. Bildungsträger berichten von einem erhöhten Erklärungsbedarf. Vor allem bei Betrieben schürt sie die Sorge vor einem bürokratischen Mehraufwand und lässt das Interesse am Modell der Teilzeitausbildung sinken.

Die Ausbildungsverkürzung unterliegt der individuellen Auslegung der jeweiligen Kammern. Bildungsträger berichten von sehr unterschiedlichen Erfahrungen. Während manche Kammern systematisch prüfen, ob eine Ausbildungsverkürzung in Frage kommt, müssen andere mühsam davon überzeugt werden, dass eine Verkürzung im Einzelfall sinnvoll sein könnte. Kriterienkataloge, die von einzelnen Kammern für eine Ausbildungsverkürzung zugrunde gelegt werden, berücksichtigen bislang kaum das Kriterium der Lebenserfahrung, über die bereits etwas ältere Auszubildende in Familienverantwortung verfügen.

Eine zentrale Empfehlung zur Verkürzung, die mit der neuen Gesetzgebung korrespondiert, fehlt bislang (z.B. durch den Hauptausschuss des BIBB). Für Bewerber*innen, für die die persönlichen Voraussetzungen für eine Verkürzung passend sind, ist es deshalb von zentraler Bedeutung, dass in Materialien grundsätzlich auf die Möglichkeit zur Ausbildungsverkürzung hingewiesen wird (z.B. in Flyern zur Teilzeitausbildung). Bei der Beratung und Begleitung durch Bildungsträger, Multiplikator*innen und Kammervertreter*innen ist unbedingt darauf hinzuwirken, dass im Einzelfall von der gesetzlichen Möglichkeit, die Gesamtausbildungsdauer per Antrag zu verkürzen, auch Gebrauch gemacht werden kann.

Die Zugangsbeschränkungen durch Berufsschulzeiten müssen abgebaut werden

Bei einer Teilzeitausbildung im dualen Bereich wird die Zeit reduziert, die im Betrieb gelernt und gearbeitet wird. Welcher Stundenumfang gewählt wird und wie die wöchentliche Arbeitszeitgestaltung im Einzelnen aussieht, ist von den individuellen Absprachen und Vereinbarungen zwischen dem Betrieb und den Auszubildenden abhängig. Die Zeit, die in der Berufsschule verbracht wird, bleibt wie bisher von der Teilzeitregelung unberührt, das heißt, der Besuch der Berufsschule entspricht dem einer Vollzeitausbildung.

Die Organisation des Schulbesuchs stellt im Einzelfall eine Hürde dar. Der morgendliche Schulbeginn kann zum Beispiel mit den Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung kollidieren. Bestenfalls besteht in solchen Fällen die Möglichkeit, individuelle Lösungen zwischen den Auszubildenden und den Schulen auszuhandeln. So gibt es durchaus Berufsschulen, die ihre Unterrichtszeiten nach der erfolgreichen Vermittlung durch begleitende Bildungsträger an die Bedürfnisse der Teilzeitauszubildenden angepasst haben. In anderen Fällen bleiben Berufsschulzeiten und -orte nicht mit der Kinderbetreuung vereinbar, was dazu führt, dass viele Teilzeitauszubildende Kompromisse bei ihrer Berufswahl eingehen, um überhaupt eine Ausbildung machen zu können. Problematisch sind auch Ausbildungsberufe, deren Berufsschulzeiten in Blockform organisiert sind.

Da die Schulgesetzgebung bzw. das Schulwesen in der Zuständigkeit der Länder liegen, wäre auf dieser Ebene zu prüfen, ob es Maßnahmen gibt, die die Organisation des Berufsschulunterrichts zugunsten der Aufnahme von Teilzeitausbildungen erleichtern könnten.

Prüfungsfragen müssen rechtzeitig geklärt werden

Mit Weitsicht muss in diesem Zusammenhang auch die Frage in den Blick genommen werden, wie angesichts der Verlängerung von Teilzeitausbildungen zukünftig die Abschlussprüfungen geregelt werden können.

Denn durch die zeitliche Streckung der Ausbildung kann das Ausbildungsende von möglichen Prüfungsterminen abweichen. Der Gesetzgeber hat diesem Umstand mit dem § 7a Abs. 3 BBiG vorgebeugt, wonach die Auszubildenden die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung anstreben können. In der Praxis bedeutet das jedoch, dass sich die bereits als problematisch dargestellte Verlängerung aufgrund der Prüfungstermine um ein weiteres verlängert.

Teilzeitausbildungen als Umschulungen brauchen eine höhere Regelsicherheit

Für Personen im SGB 1- oder SGB 2-Bezug kommt auch eine betriebliche Einzelumschulung in Teilzeit in Frage. Die betriebliche Umschulung findet dann wie eine duale Teilzeitausbildung im Betrieb und an der Berufsschule statt und endet mit dem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Vor allem für Personen in Familienverantwortung, die Leistungen nach SGB II beziehen (z.B. Alleinerziehende), stellt die Möglichkeit einer Umschulung in Teilzeit eine wichtige Möglichkeit dar, einen Berufsabschluss zu erwerben.

Bildungsträger berichten, dass es durch die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Teilzeitberufsausbildung zu Unklarheiten bei der Genehmigung von betrieblichen Umschulungen in Teilzeit gekommen ist.

Eine schriftliche Bestätigung durch eine zentrale Stelle (z.B. die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit), dass die Novellierung des BBiG bei Umschulungen keine Anwendung findet, gibt es bisher nicht. Sie wäre für die Praxis vor Ort im Zweifelsfall hilfreich.

Die Ausweitung der Teilzeitausbildung auf neue Zielgruppen braucht mehr als das neue Gesetz

Bis Ende 2019 war im Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt, dass eine Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit ausschließlich bei einem berechtigten Interesse möglich ist. Dieses war z.B. gegeben, wenn Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hatten oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorlagen. Das konnten gesundheitliche Einschränkungen oder Behinderungen, aber auch die Teilnahme am Leistungssport sein. Die Rahmenbedingungen für Teilzeitausbildung wurden im Rahmen der Neuregelung des BBiG deutlich flexibilisiert. Der Adressat*innenkreis wurde auf alle Auszubildenden erweitert. Seit Jahresbeginn 2020 gibt es keine Restriktionen in Bezug auf bestimmte Personengruppen mehr. Voraussetzung für die Teilzeitausbildung ist lediglich, dass sich Auszubildende und Auszubildende einig sind und das Ausbildungsverhältnis in Teilzeitausbildung durch die zuständige Kammer genehmigt wird.

Inwieweit die neue Gesetzgebung dazu beiträgt, dass neue Personenkreise eine Teilzeitausbildung aufnehmen, lässt sich bisher noch schwer abschätzen. Die Bildungsträger, die bislang explizit Maßnahmen zur Teilzeitausbildung anbieten, verzeichnen bisher keine erhöhte Nachfrage von Personen, die nicht zur Gruppe der Alleinerziehenden, Erziehenden oder Pflegenden zählen. Gesicherten Aufschluss werden erst die Zahlen zur Teilzeitausbildung liefern, die vom Statistischen Landesamt in den kommenden Jahren zur Verfügung gestellt werden.

Interessant wäre in diesem Zusammenhang der fachliche Austausch mit auf andere Zielgruppen spezialisierte Fachstellen (z.B. Rehabilitation, Flucht) unter der Fragestellung, inwieweit eine Ausbildung in Teilzeit für die jeweiligen Personengruppen unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen tatsächlich als Einstieg in den Ausbildungsmarkt dient.

Neue Anreize für Teilzeitausbildungen durch Förderungsmöglichkeiten schaffen

Die Bundesregierung will kleine und mittlere Unternehmen, die ihr Lehrstellenangebot in diesem Jahr beibehalten oder erhöhen, finanziell unterstützen, um die Folgen von Corona für die Fachkräftegewinnung abzufedern. Für jeden neuen Ausbildungsvertrag soll das Unternehmen eine einmalige Prämie von 2.000 Euro erhalten. Wer mehr ausbildet als im Schnitt der vergangenen drei Jahre, soll pro zusätzlichem Vertrag 3.000 Euro erhalten.

Erste Rückmeldungen von Bildungsträgern in der Ausbildungsplatzakquise zeigen, dass diese in Aussicht gestellten Anreize bei den Betrieben gut ankommen. Sie stellen ein hilfreiches Mittel dar, auch die Motivation zur Aufnahme von Teilzeitauszubildenden in das jeweilige Unternehmen zu erhöhen.

Bekanntmachung des Ausbildungsmodells Teilzeitausbildung erhöhen

Generell zeigt sich in dieser schwierigen Phase nach der Gesetzesreform und unter den parallel eingetretenen Veränderungen aufgrund Corona, dass das Modell der Teilzeitausbildung nach wie vor auf große Unkenntnis stößt, insbesondere bei den auszubildenden Betrieben. Die gesetzlichen Möglichkeiten zur Flexibilisierung von Ausbildungszeiten und damit zur Erhöhung der Fachkräfteausbildung sind zu wenig kommuniziert und werden bisher nicht ausreichend ausgeschöpft. Umso mehr besteht die Notwendigkeit, das Ausbildungsmodell in und nach dem Krisenjahr 2020 stärker als bisher publik zu machen (z.B. in Publikationen, in allgemeinem Öffentlichkeitsmaterial zur Ausbildung, in Ratgebern für junge Familien).

Auch schulische Ausbildungen in Teilzeit in den Blick nehmen

Neben dualen Ausbildungen sind auch schulische Ausbildungen in Teilzeit vereinzelt möglich. Zum 1. Januar 2020 ist es mit der generalisierten Pflegeausbildung zu Veränderungen in Ausbildungs-

gängen der Pflegeberufe gekommen. Die Pflegeausbildungen in der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege waren bisher getrennt geregelt. Im neuen, reformierten Pflegeberufegesetz sind sie zusammengeführt.

Die neue Ausbildung zur generalisierten Pflegefachkraft erschwert die Bedingungen, diese Ausbildung auch in Teilzeit absolvieren zu können. Aktuelle telefonische Nachfragen bei den Pflegeschulen durch das Netzwerk Teilzeitausbildung Baden-Württemberg haben ermittelt, dass die generalisierte Pflegefachkraft in Teilzeit bisher nur von sehr wenigen Schulen überhaupt angeboten wird. Nur einige wenige weitere Schulen haben dieses Angebot für 2021 in Planung. Häufig wird rückgemeldet, dass die Pflegeschulen zu wenige Kapazitäten haben, um Werbung für das Angebot in Teilzeit zu machen, so dass die vorhandenen Teilzeitangebote nicht zustande kommen. Auch berichten einige Schulen, dass im Moment das Anlaufen der Vollzeitausbildung im Vordergrund steht. Da der Organisationsaufwand sehr hoch ist, rücken zusätzliche Angebote in Teilzeit in den Hintergrund.

Etwas höher ist der Anteil an Pflegeschulen, die die Ausbildung zur Altenpflegehelfer*in in Teilzeit anbieten. Problematisch ist, dass diese Ausbildung jetzt – wie die ersten Praxisberichte zeigen - nicht mehr auf die Ausbildung zur generalisierten Pflegefachkraft angerechnet werden. Damit erhöht sich - anders als bisher – für ausgebildete Altenpflegehelfer*innen die Hürde, sich anschließend weiter zu qualifizieren. Hilfreich wäre beispielsweise die Umwandlung der Altenpflegeausbildung hin zu einer generalisierten Ausbildung als Pflegehilfskraft, die eine höhere Anschlussfähigkeit an die Ausbildung zur generalisierten Pflegefachkraft bieten würde.

Teilzeitausbildung in Baden-Württemberg in Zahlen nicht absinken lassen

Laut den Zahlen vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg hat sich die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge in Teilzeit in den Dualen Ausbildungsberufen von 295 (im Jahr 2011) auf 932 Plätze (im Jahr 2016) kontinuierlich erhöht. In den darauffolgenden Jahren 2017 und 2018 konnten die Zahlen auf einem Niveau von 888 bzw. 866 stabilisiert werden. Für das Jahr 2019 liegen noch keine Daten vor.

Hinzu kommen Teilzeitausbildungen, die in Form von Umschulungen durchgeführt werden und zu einem regulären Berufsabschluss führen. Diese kommen für Arbeitslose in Frage, wenn die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter zustimmen (z.B. bei Alleinerziehenden im ALG II Bezug). Umschulungen in Teilzeit werden vom Statistischen Landesamt jedoch nicht als Teilzeitausbildung mitgezählt.

Weiterhin gibt es Teilzeitausbildungen im schulischen Bereich, z.B. in der Altenpflegehilfe. Zu den Platzzahlen der schulischen Ausbildungen in Teilzeit liegen ebenfalls keine landesweiten Zahlen vor.

Die Neufassung der Teilzeitberufsausbildung im Berufsbildungsgesetz hat zum Ziel, dieses Ausbildungsmodell zu erweitern und zu stärken. Damit dies tatsächlich gelingt, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, neu geschaffene und weiterhin bestehende Hürden für die Aufnahme einer Ausbildung in Teilzeit aus dem Weg zu räumen.

Kontakt:

Netzwerk Teilzeitausbildung Baden-Württemberg
c/o LAG Mädchen*politik Baden-Württemberg
Stuttgarter Str. 61
70469 Stuttgart
www.netzwerk-teilzeitausbildung-bw.de

Tel. 0711 / 80 67 08 98
mobil 0176 / 50 48 58 94 (Ulrike Sammet)
oder 0178 / 23 55 300 (Sandra Müller-Reinke)
info@netzwerk-teilzeitausbildung-bw.de